

## KINDERGELD



Die IG BCE informiert  
über Kindergeld.

Das Kindergeld dient der Steuerfreistellung des elterlichen Einkommens in Höhe des Existenzminimums eines Kindes. Es fungiert somit als Teil des Familienleistungsausgleichs, der dazu beiträgt, die durch die Erziehung von Kindern entstehenden finanziellen Belastungen zu verringern.

### Anspruchsberechtigte Personen

Grundsätzlich ist nicht das Kind selbst, sondern die Person, die den Unterhalt für das Kind erbringt, anspruchsberechtigt.

Der Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz setzt für Inländer/-innen voraus, dass sie einen Wohnsitz in Deutschland haben, oder falls wohnhaft im Ausland, in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

In Deutschland wohnende Ausländer/-innen können Kindergeld erhalten, wenn sie eine gültige Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung besitzen.

Letzteres gilt nicht für Staatsangehörige der EU, des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), der Schweiz und von Staaten, mit denen Abkommen über soziale Sicherheit bzw. Kindergeld bestehen.

Im Ausland wohnende Personen, die in Deutschland beschränkt einkommensteuerpflichtig sind, können Kindergeld als Sozialleistung nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, wenn sie in einem Versicherungsverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit stehen, als Entwicklungshelfer/-innen tätig sind oder als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU bzw. des EWR Rente nach deutschen Rechtsvorschriften beziehen und in einem der Mitgliedstaaten leben.

Für jedes Kind wird nur einer Person Kindergeld gewährt. Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Kindergeld derjenigen Person gewährt, in dessen Obhut sich das Kind befindet.

Eltern, die nicht dauernd getrennt leben, können durch eine Berechtigtenbestimmung untereinander festlegen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll. Dies gilt ebenso für den leiblichen oder den nicht leiblichen Elternteil, die Pflegeeltern oder Großeltern.

Kindergeld für sich selbst erhält, wer in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen ist.

### Kinder im Sinne des Gesetzes

Für die Zahlung des Kindergeldes werden als Kinder berücksichtigt:

- ▶ im ersten Grad mit Berechtigten verwandte Kinder und Adoptivkinder;
- ▶ Kinder der Ehegatten (Stiefkinder) und Enkelkinder, die Berechtigte in ihren Haushalt aufgenommen haben;
- ▶ Pflegekinder, die Berechtigte in ihren Haushalt aufgenommen haben und zu denen die Bindung familienähnlich und für längere Dauer vorgesehen ist; ein Obhuts- und Betreuungsverhältnis zu den leiblichen Eltern darf nicht mehr bestehen.

»Haushaltsaufnahme« bedeutet, dass das Kind nicht nur vorübergehend oder tageweise, sondern ständig im Haushalt der Berechtigten lebt. Die polizeiliche Anmeldung allein genügt also nicht!

Die Haushaltszugehörigkeit wird jedoch nicht unterbrochen durch zeitweise auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung oder zum Studium.

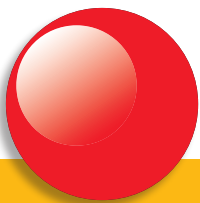
Kindergeld steht nicht zu, wenn für ein Kind ein Anspruch auf Kinderzulage oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung oder auf vergleichbare Leistungen für Kinder, die im Ausland oder von zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen gezahlt werden, besteht.

### Höhe des Kindergeldes

Das Kindergeld ist steuerfrei und beträgt monatlich

- ▶ für die ersten zwei Kinder jeweils 188 Euro (ab 1. Januar 2016 = 190 Euro),
- ▶ für ein drittes Kind 194 Euro (ab 1. Januar 2016 = 196 Euro),
- ▶ für jedes weitere Kind 219 Euro (ab 1. Januar 2016 = 221 Euro).

Welches Kind bei dem Berechtigten das 1., 2., 3. oder weitere Kind ist, richtet sich nach der Reihenfolge der Geburten. Das älteste Kind ist stets das 1. Kind. In dieser Reihenfolge zählen als sogenannte »Zählkinder« auch die Kinder, für die der Berechtigte kein



Kindergeld bekommt, weil es einem anderen Elternteil vorrangig zusteht. Kinder, für die kein Kindergeldanspruch mehr besteht, zählen in dieser Reihenfolge nicht mit.

### Beispiel:

Ein geschiedener Mann hat aus 1. Ehe 3 Kinder, die bei der Mutter leben. Für diese Kinder steht der Mutter das Kindergeld in Höhe von insgesamt 558 Euro zu. In 2. Ehe hat der Mann ein weiteres Kind. Für dieses Kind erhält er den Kindergeldsatz für das 4. Kind in Höhe von 219 Euro, weil die 3 älteren Kinder aus 1. Ehe mitgezählt werden können, solange der Mann zum Kindergeldberechtigten bestimmt wird. Wird die 2. Ehefrau zur Kindergeldberechtigten bestimmt, so werden die 3 Kinder des Mannes nicht mitgezählt, da sie zur Antragstellerin in keinem Kindschaftsverhältnis stehen. Dies hätte zur Folge, dass der geringere Kindergeldsatz in Höhe von 188 Euro gezahlt werden würde.

### Kinderfreibetrag

Mit dem Kinderfreibetrag wird das sächliche Existenzminimum eines Kindes steuerlich freigestellt. Zusammen mit dem Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung ergibt sich daraus ein Freibetrag für Kinder in der Steuer von insgesamt 7.152 Euro 2015 und 7.248 Euro ab 2016. Die Freibeträge für Kinder werden bei der Einkommensteuer berücksichtigt, wenn das gezahlte Kindergeld die Steuerfreistellung des Existenzminimums des Kindes nicht abdeckt. In diesem Fall wird das gezahlte Kindergeld angerechnet, und Kindergeld sowie Steuerfreibetrag werden am Jahresende vom Finanzamt automatisch gegengerechnet. Darüber hinaus werden die Freibeträge für Kinder in allen Fällen beim Solidaritätszuschlag und bei der Kirchensteuer berücksichtigt.

### Bezugszeitraum

Die allgemeine Altersgrenze für das Kindergeld beträgt 18 Jahre. Bis zu diesem Alter wird Kindergeld unabhängig davon gezahlt, ob sich das Kind in einer Ausbildung befindet oder sonstige Einkünfte hat. Die Kindergeldberechtigten erhalten für ihre Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in jedem Fall Kindergeld, ohne Ausbildungs- und Einkommensnachweise zu erbringen.

Ein volljähriges Kind kann dann weiter berücksichtigt werden, wenn es

- ▶ noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchende/-r gemeldet ist oder
- ▶ noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und
  - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
  - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens 4 Monaten befindet, die zwischen 2 Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes liegt, oder
  - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
  - d) ein freiwilliges soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr leistet oder
  - e) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Voraussetzung für Letzteres ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. In dem Fall kann auch über das 25. Lebensjahr hinaus ohne altersmäßige Begrenzung ein Kindergeldanspruch bestehen.

Unterbrechungen wegen Erkrankung oder Mutterschaft bzw. Wehr- oder Zivildienst können die jeweiligen Altersgrenzen hinausschieben.

### Einkommen und Bezüge

Seit dem 1. Januar 2012 existiert keine Bemessungsgrenze für den Bezug von Kindergeld mehr. Die Abschaffung erfolgt, weil die IG BCE sich kontinuierlich dafür eingesetzt hat.

Kindergeld wird bei Vorliegen der anderen Bedingungen, unabhängig von der Höhe der Einkünfte, des Kindes gezahlt.

### Auszahlung des Kindergeldes

Das Kindergeld wird monatlich ausgezahlt. Für die Auszahlung des Kindergeldes sind die Familienkassen bei den Agenturen für Arbeit allein zuständig. Sie entscheiden auch über den Kindergeldanspruch, dem Grund sowie der Höhe nach.

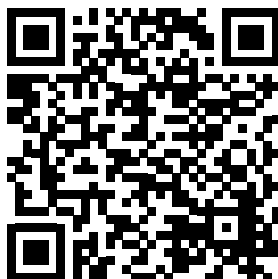
Das Kindergeld wird unbar durch Überweisung auf ein vom Berechtigten angegebenes Konto bei einem Geldinstitut gezahlt.

### Beantragung

Das Kindergeld ist bei der Familienkasse der zuständigen Agentur für Arbeit schriftlich zu beantragen. Für die Antragstellung sind bei der Familienkasse spezielle Vordrucke erhältlich.

Wer Kindergeld beantragt oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung von Bedeutung sind unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen. Ebenso sind Änderungen über die im Zusammenhang mit der Leistung abgegebenen Erklärungen mitteilungs pflichtig.

Ich bin dabei!



MITGLIED WERDEN LOHNT SICH!

auch unter  
[www.mitgliedwerden.igbce.de](http://www.mitgliedwerden.igbce.de)

BWH-P1502971

## Impressum

**Herausgeberin:**

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie  
Vorstandsbereich 3  
Königsworther Platz 6  
30167 Hannover  
Internet: [www.igbce.de](http://www.igbce.de)

**Verantwortlich:**

Ralf Sikorski

**Redaktion:**

Ursula Salzburger, Abt. Frauen/Gleichstellung  
Telefon: 0511 7631-258/-246  
E-Mail: [abt.frauen-gleichstellung@igbce.de](mailto:abt.frauen-gleichstellung@igbce.de)

**Druck und Vertrieb:**

BWH GmbH  
Beckstraße 10  
30457 Hannover

**Titelfoto:**

Klöpfer & Eisenschmidt GbR/iStock  
September 2015/5. Auflage

INFO  
**POINT** besser  
informiert.

09/2015 Bestell-Nr. 